

Darum: Vermeide das Einatmen nitroser Gase! Beuge Dich nicht unter Abzugshauben! Setze Säuren nur unter gut wirkendem Abzug an! Spüle ausgelaufene oder verschüttete Säure mit reichlich Wasser weg, benutze zur Beseitigung nie Sägemehl, Putzwolle, Asche, Erde und ähnliche Mittel!

Personen, die nitrose Gase eingeatmet haben, sollen sich, auch wenn sie sich vorerst wohl fühlen, vor Wiederaufnahme der Arbeit ärztlich untersuchen lassen. Bei den geringsten Atembeschwerden ist die Untersuchung Verpflichtung. Das beste Gegenmittel ist unbedingte Ruhe und das Einatmen von entspanntem Sauerstoff. Künstliche Wiederbelebungsversuche sind unbedingt zu unterlassen.“

§ 7

Die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 721 — Verwendung von Salpetersäure — sind zu beachten.

§ 8

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft-

Berlin, den 13. September 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 205.

— Betriebe, in denen aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen hergestellt oder regelmäßig in größeren Mengen wiedergewonnen werden —

Vom 19. September 1952

Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen sind gesundheitsschädigend. Ihre Giftwirkung ist sehr vielseitig. U. a. können Erkrankungen des Blutes, des zentralen Nervensystems und der Leber mit weiteren Beeinflussungen des Stoffwechsels eintreten.

Die Aufnahme der Giftstoffe erfolgt durch Einatmung der Dämpfe. Manche Nitro- und Aminoverbindungen entwickeln Staub, einige werden leicht durch die Haut aufgenommen.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird daher die folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

Gebäude

Gebäude, in denen zwei- und mehrfach nitrierte Verbindungen der Benzolreihe oder drei- und mehrfach nitrierte Verbindungen der Naphthalinreihe hergestellt werden, müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

§ 2

Arbeitsräume

(1) Die Arbeitsräume müssen eingeschossig sein oder im Obergeschoß liegen. Sie müssen hoch, luftig, geräumig und gegebenenfalls künstlich zu entlüften sein. Die Wände der Arbeitsräume müssen glatt und abwaschbar oder mit Kalk gestrichen sein.

(2) Die Fußböden der Arbeitsräume und der Lagerräume müssen undurchlässig und mit Gefälle zu einer Abflußrinne verlegt sein.

(3) Das Dach muß mit einer ausreichenden Zahl von Lüftungseinrichtungen oder Fenstern versehen sein, die auch bei Regenwetter geöffnet werden können, ohne daß es hineinregnet.

(4) Die Lüftungseinrichtungen oder Fenster müssen vom Fußboden oder einer festen Bühne aus bedient werden können.

(5) Liegende Glasfenster im Dach müssen aus Drahtglas bestehen.

§ 3

Bühnen

(1) Der Einbau von Bühnen ist gestattet, wenn ein durchgehender freier Raum verbleibt, dessen Grundfläche mindestens gleich einem Viertel der Grundfläche des Gebäudes ist.

(2) Der Abstand der größeren Bühnen vom Fußboden oder voneinander soll möglichst drei Meter betragen. Bei kleineren Bühnen ist ein geringerer Abstand zulässig, wenn dadurch die Lüfterneuerung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Oberhalb von Schmelzkesseln und Destilliervorrichtungen dürfen Bühnen, soweit sie nicht zur Bedienung der Apparate selbst notwendig sind, nur angelegt werden, wenn durch zweckentsprechende Bauart dafür gesorgt wird, daß aus den Schmelzkesseln und Destilliervorrichtungen keine Dämpfe oder Gase entweichen können.

(4) Bühnen, auf denen regelmäßig mit Nitro- oder Aminoverbindungen gearbeitet wird, müssen undurchlässig und leicht zu reinigen sein.

§ 4

Apparaturen

(1) Alle Arbeiten mit Nitro- oder Aminoverbindungen, bei denen Staub, Gase oder Dämpfe entstehen können, dürfen — soweit es technisch möglich ist — nur in geschlossenen Apparaten ausgeführt werden. Gefäße zum Aufsaugen von Destillaten usw. müssen stets geschlossen sein.

(2) Sämtliche Einrichtungen und Apparate, in denen Nitro- oder Aminoverbindungen hergestellt, befördert, verarbeitet (destilliert, geschleudert, filtriert, getrocknet, gemahlen, gemischt usw.), verpackt oder abgefüllt werden, müssen — sofern dabei Staub, Gase oder Dämpfe entstehen können — mit einer zuverlässig wirkenden Vorrichtung versehen sein, durch welche diese abgesaugt und unschädlich gemacht werden. Desgleichen müssen die beim Öffnen, Entleeren (Ablassen) und Füllen (Überdrücken) von Trockenschränken, Schmelzkesseln, Autoklaven und anderen Druckgefäßen entweichenden Dämpfe unschädlich beseitigt werden.